

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Industriegebiet GI (§ 9 BauNVO)

1.1.1 Im Industriegebiet sind Sexshops, Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig

1.1.2 Im Industriegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nur zulässig als Läden und Verkaufsstellen in unmittelbarem Zusammenhang mit produzierendem Gewerbe und Handwerksbetrieben.

Dabei muss die Verkaufsfläche sich dem eigentlichen Produktionsbetrieb deutlich unterordnen.

Weitere Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig.

1.2 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gebietseingrünung dient der Anlage eines Walles, der Eingrünung mit Pflanzungen sowie der Anlage eines öffentlich zugänglichen Fußweges.

Im Bereich der Fläche zur Anpflanzung gem. Ziffer 1.7.1 ist ein mindestens 2,0 m hoher Wall anzulegen.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

1.3.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzungen der

- Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO),
- Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)
- Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)
- Baumassenzahl BMZ (§ 21 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird textlich festgesetzt (s.u.).

Die GRZ, GFZ und BMZ ist der Nutzungsschablone der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.3.2.1 Als maximal zulässige Gebäudehöhe werden 19,0 m festgesetzt.

1.3.2.2 Misanlagen, Silos und ähnliche technische Bauten dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe auf bis zu 10% der Grundfläche der Gebäude, jedoch auf nicht mehr als 1.000 m² wie folgt überschreiten:

- um 6,0 m auf einer Grundfläche von bis zu 85% und nicht mehr als 850 m² und
- um 11,0 m auf einer Grundfläche von bis zu 15% und nicht mehr als 150 m².

1.3.2.3 Bezugspunkt ist die gebäudemittig zugeordnete Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße (Industriestraße) und höchsten Punkt der äußeren Dachhaut, bei Flachdächern am höchsten Punkt der Dachbrüstung/Dachaufkantung und bei sonstigen Anlagen der höchste Punkt der Anlage.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Als abweichende Bauweise (a) gilt die offene Bauweise, wobei auch Gebäudelängen über 50,0 m zulässig sind.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Der Einsatz von Blei, Zink oder Kupfer zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff/-verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

1.5.2 Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung festgesetzt (z.B. LED-Leuchten).

1.5.3 Allgemein darf die Fällung von Gehölzen bzw. eine Baufeldräumung nur innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen durchgeführt werden (1.10 bis 28.2).

Im Speziellen gilt dies aus Artenschutzgründen für die Rodung der Feldhecke am ehemaligen östlichen Gebietsrand (jetzt westlicher Gebietsrand).

1.5.4 Pflasterflächen

Die Lagerflächen, die Verkehrswege und die Stellplätze sind nur in versickerungsfähigem Auf- bzw. Oberbau (z. B. Ökopflaster) zulässig.

1.5.5 Artenschutz

Als Ausgleich für die eingriffsbedingt verlorengehenden Zauneidechsenhabitate sind Ersatzlebensräume am nördlichen, neu zu erstellenden Damm zu schaffen.

Auf der Dammsüdseite sind 3 Steinriegeln und 3 Totholzhaufen aus Wurzelstöcken in einer Mindestgröße von ca. 10 m² mit vorgelagerter Sandfläche zu erstellen.

Zusätzlich sind Ruderalflächen aus kiesig-sandigem Material und Totholzhaufen aus Astmaterial einzubringen.

Von den Eingriffsflächen sind die dort vorkommenden Eidechsen entsprechend der artenschutzrechtlichen Betrachtung / dem Umweltbericht zu vergrämen.

Die Durchführung hat unter einer fachkundigen Umweltbaubegleitung zu erfolgen.

Das Zauneidechsenhabitat ist alle 3 – 5 Jahre von Bewuchs freizuhalten.

(siehe Lageplan Umweltbericht Seite 29).

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Entsprechend der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche mit einem Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit zu belasten.

1.7 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

1.7.1 Im Bereich der Fläche zum Anpflanzen sind folgende Bepflanzungen vorzusehen:
Der östliche Bereich ist auf der Ostseite mit heimischen, standortgerechten, Sträuchern, Heistern und Bäumen zu bepflanzen (siehe Pflanzenliste unten).

Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der Pflanzabstand bei Sträuchern und Heistern beträgt ca. 1,5 m.

Pflanzqualität:	Sträucher	Str.	2xv	Höhe 60 -100 / 100 – 150 cm
	Heister	Hei	2xv	Höhe 125 – 150 / 150 – 200 cm
	Bäume	H	3xv m.B.	StU 12-14 cm

Der nördliche Bereich ist auf der Nordseite mit heimischen, standortgerechten Sträuchern, Heistern und Bäumen zu bepflanzen (siehe Pflanzenliste unten).

Auf der Südseite sind zwei Gehölzgruppen vorgesehen (siehe Eintragung im Lageplan – Umweltbericht Seite 29)

Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der Pflanzabstand bei Sträuchern und Heistern beträgt ca. 1,5 m.

Pflanzqualität:	Sträucher	Str.	2xv	Höhe 60 -100 / 100 – 150 cm
	Heister	Hei	2xv	Höhe 125 – 150 / 150 – 200 cm
	Bäume	H	3xv m.B.	StU 12-14 cm

1.7.2 Die Grünlandbereiche der Versickerungsmulden innerhalb des Industriegebiets sind als Wiesenfläche zu entwickeln.

Zur Ansaat ist autochthones Saatgut zu verwenden.

1.7.3 Pflanzenliste

Heimische Sträucher, Heister und Bäume

Alnus glutinosa	Erle
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Berberis vulgaris	Berberitze
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus*	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum*	Heckenkirsche
Malus sylvestris	Wildapfel
Ligustrum vulgare*	Liguster
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Wildkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Heckenrose

Salix purpurea	Purpurweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme
Viburnum lantana*	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

** giftige Gehölze*

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Glänzende sowie spiegelnde Dacheindeckungen sind nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Solaranlagen. Diese sind aus blendfreiem Material herzustellen.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

2.2.1 Werbeanlagen sind nur bis zu einer Länge von 2/3 der entsprechenden Gebäudelänge zulässig.

2.2.2 Werbeanlagen dürfen die tatsächliche Traufhöhe, bei Gebäuden ohne Traufe die tatsächliche Gebäudehöhe nicht überragen.

2.2.3 Die zulässige Größe der Werbeanlage richtet sich nach der entsprechenden Fassadengröße, an der die Werbeanlage angebracht wird:

- Bis zu einer Fassadenfläche von 100 m² sind generell bis zu 10 m² Werbeanlage zulässig.
- Ab einer Fassadenfläche von 100 m² darf die Größe der Werbeanlage eine Größe von 10% der Fassadenfläche nicht überschreiten.

2.2.4 Freistehende Werbeanlagen sind bis zu einer Ansichtsfläche von max. 2,0 m x 3,0 m zulässig.

2.2.5 Schrille und kurzzeitig wechselnde Lichteffekte, Booster (Lichtwerbung am Himmel) Werbung mit fluoreszierenden Farben sowie bewegliche Schrift- oder Bildwerbung sind ausgeschlossen. Eine Beleuchtung der Werbeanlagen durch externe Beleuchtung (Strahler) ist zulässig.

2.3 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die Verwendung von Stacheldraht für Einfriedungen ist nicht zugelassen.

3 HINWEISE

3.1 Anpflanzungen

Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

3.2 Energieeinsparende Methoden

Die Stadt Breisach spricht sich aus Gründen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes ausdrücklich für ein energiesparendes Bauen sowie den Einsatz erneuerbarer Energien aus.

3.3 Bodenschutz

Die folgenden Bestimmungen sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern. Gesetzliche Grundlage ist das Bundes-Bodenschutz- und Altlastengesetz. Nach § 1 und § 7 dieses Gesetzes ist insbesondere bei Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Boden zu achten.

Allgemeine Bestimmungen

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden "abgeschoben" wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Ursprungs nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, womöglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern).

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an die wasserdurchlässige Schicht zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

Die Auftragshöhe soll 20,0 cm bei Grünanlagen und 30,0 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.4 Altlasten

Die Ergebnisse der Detailuntersuchungen zu bergbaubedingten Schwermetallbelastungen der Böden ergaben für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans Schwermetallgehalte (Z 1-Material), welche durch Überschwemmungen mit kontaminierten Schwarzwaldsedimenten entstanden. Bei den Schwermetallen fallen insbesondere die hohen Blei- und Arsengehalte des Bodens auf.

Generell richtet sich die Verwertung von Überschussmassen nach den Ziffer 5 der Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg „Boden als Abfall“ (2007). Eine technische Verwertung der Einbaukonfiguration Z1 bzw. Z2 ist mit spezifischen Sicherungsmaßnahmen möglich. Bei Bodengehalten, die über der Einbaukonfiguration Z2 liegen, ist grundsätzlich eine Ablagerung auf einer geeigneten Deponie notwendig.

Nach Ziffer 6 (3) der VwV Boden ist im Geltungsbereich von Böden mit großflächig erhöhten Schwermetallgehalten ein Einbau von Material der Qualitätsstufe größer Z2 in technische Bauwerke möglich, sofern die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschritten und die Eluatgehalte die Zuordnungswerte der Qualitätsstufe Z2 eingehalten werden. Der Einbau bedarf einer Einzelfallprüfung durch die untere Bodenschutzbehörde.

Zu den konkreten Modalitäten wird auf die VwV Boden sowie den ergänzenden Erlass des Umweltministeriums vom 26.07.2016 über die Anwendung der VwV Boden bei großflächig erhöhten Schadstoffgehalten verwiesen.

Im Übrigen darf aus abfallrechtlichen Gründen belastetes Material nur wiedereingebaut werden, wenn dies eine konkrete Funktion erfüllt.

3.5 Geotechnik

Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet Kiese und Sande der pleistozänen Neuenburg-Formation, deren Mächtigkeit nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3.6 Hochwasserschutz

Der Bebauungsplan „Östliche Erweiterung Rieche und By“ befindet sich gemäß Hochwassergefahrenkarten zum Teil in einem so genannten „geschützten Bereich“ und ist demnach als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzustufen. Dabei handelt es

sich um Gebiete, für die nach § 74 (2) WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 (2) oder (3) WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind. Dies bedeutet, dass das Plangebiet außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt, aber ein Restrisiko besteht, z.B. bei Versagen der Schutzanlagen.

Das Plangebiet befindet sich zudem im Bereich des HQ_{extrem} . Laut den Hochwassergefahrenkarten treten im Bereich des Bebauungsplans Wassertiefen von bis zu 0,4 m bei einem HQ_{extrem} auf.

Gemäß § 78 b (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dürfen in diesen Bereichen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise ist auch die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, Erdgeschossfußbodenhöhen an den in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Wasserhöhen des Extremhochwassers zu orientieren. Diese liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans bei Überflutungstiefen von bis zu 0,4 m. Die Wasserspiegellage liegt bei 196,4 m.ü.NN.

3.7 Wasserschutzgebiet

Die Erweiterungsfläche liegt in der Zone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes der Gemeinde Ihringen für den Tiefbrunnen Gewann Ried. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan.

3.8 Wasserversorgung

Das Gebiet kann nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Die Betriebe stellen die Versorgung über eigene, selbst erstellte und betriebene Brunnen her. Hierfür ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Darüber hinaus müssen die Vorgaben der Trinkwasserverordnung eingehalten werden.

3.9 Grundwasser

Das beabsichtigte Vorhaben liegt im Auswirkungsbereich des am 24.08.2006 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wasserrechtlich planfestgestellten Hochwasserrückhalteraums Kulturwehr Breisach, der vom Land Baden-Württemberg gebaut und betrieben wird.

3.9.1 Nachrichtlich werden folgende Grundwasserstände im Bereich des Vorhabens dargestellt:

Historische Grundwasserstandmessungen

Der höchste bekannte Grundwasserstand im unmittelbaren Bereich der vorgesehenen Fläche liegt gemäß den angrenzenden Grundwasserpegeln (102/020- 3, 11/020-0, 104/070-6, 107/020-6) bei

ca. 193,50 m + NN.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Messung der Grundwasserstände i. d. R. nicht durchlaufend erfolgt und das Maximum infolge extremer meteorologischer Ereignisse auch höher liegen kann.

Grundwassermaximalwerte im Istzustand (V8.2erw)

Auf Grundlage des mehrdimensionalen Grundwassermodells wurde für das Planungsgebiet beim heutigen Istzustand bei einem 200-jährlichen Rheinhochwasser mit zeitgleichem Niederschlagsereignissen wie im Mai 1983 ein maximaler Grundwasserstand von

ca. 192,90 m+NN

ermittelt.

Grundwassermaximalwerte im Planungszustand (V22erw)

Beim planfestgestellten Betrieb des künftigen Rückhalteraaumes stellen sich nach Modellberechnungen maximale Grundwasserstände von

ca. 193,00 m+NN

ein.

Da aufgrund der geplanten Ausführung keine wechselseitigen Wirkungen zu erwarten sind, werden von Seiten des Regierungspräsidiums keine Auflagen bzw. Vorgaben gemacht.

- 3.9.2 Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass alle Schäden an den baulichen Anlagen und jede Art von Betriebs- bzw. Produktionsausfall, die in Verbindung mit dem Bau und dem Betrieb des Rückhalteraaumes Kulturwehres Breisach auftreten, nicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden können, soweit diese darauf beruhen, dass der angegebene Grundwasserhöchststand nicht angemessen berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für sonstige Schäden, soweit die Auswirkungen des Baus und Betriebs des Rückhalteraaumes im Rahmen des planfestgestellten Baus und Betriebs abschließend berücksichtigt wurden.

3.10 Brand- und Katastrophenschutz

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG §3, LBOAVO § 2 Abs.5) festgelegt. Bei einem Industriegebiet mit einer GFZ von 2,4 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Die genaue Löschwassermenge ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Industriebaurichtlinie festzulegen.

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs.1-4).

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

3.11 Archäologie

Die archäologischen Voruntersuchungen im Plangebiet haben keine archäologisch relevanten Befunde erbracht.

Für die weiteren Erschließungs- und Baumaßnahmen wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metalltei-

le, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Die Baubeginnanzeige ist rechtzeitig an das Landesamt für Denkmalpflege, Marcel El-Kassem (marcel.elkassem@rps.bwl.de) zu richten.

3.12 Telekom

Der Planbereich kann telekommunikationstechnisch durch die Telekom versorgt werden. Bei Bedarf sollte für die rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung durch den Bauherrn daher so früh als möglich eine Information an den Bauherren-Service der Telekom erfolgen an:

Bauherren-Service www.telekom.de/bauherren

Tel. 0800 33 01903

3.13 BN-Netze

Die Versorgung mit Strom, und bei gegebener Wirtschaftlichkeit mit Erdgas, kann durch Anschluss an die vorhandenen Netze in der Industriestraße sichergestellt werden. Das Plangebiet sowie das gesamte Industriegebiet ist nicht an die Wasserversorgung des Verbandes Tuniberggruppe angeschlossen. Somit kann keine Versorgung von Trink- und Löschwasser über den Verband erfolgen.

Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NAV, NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.

Stadt Breisach am Rhein, den

Oliver Rein, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Breisach am Rhein übereinstimmen.

Ausgefertigt, den _____

Oliver Rein, Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte nach § 10 BauGB entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Breisach am Rhein durch Einrücken in den Stadtanzeiger Breisach am

_____.